

Kündigung/ Weiterverpachtung der eigenen Parzelle

Wer sich von seiner Parzelle trennt, möchte diese eventuell gern „**weitergeben**“, an Familie/ Freunde oder Bekannte, die ihr Interesse bekundet haben.

Ob und inwieweit dies möglich ist, regelt die Satzung des KGV Göbschelwitz e.V.

Oft ist diese Möglichkeit jedoch nicht gegeben, denn allein der Vorstand bestimmt, wer Mitglied im Verein werden kann und somit Aussichten auf eine Parzelle in unserem Kleingartenverein hat. Gern nimmt unser Vorstand eine Empfehlungen durch den abgebenden Pächter unter bestimmten Voraussetzungen auf. Da wir nach Interessentenliste arbeiten, kommt dies aber eher selten zum Tragen.

Gemäß § 584 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Ende eines Pachtjahres (zum 30.11. des laufenden Jahres) möglich.

Die ordentliche Kündigung muss spätestens bis 3 Monate vor Ablauf des Gartenjahres (spätestens im August) dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

Es kann auch Ausnahmen geben, diese bedürfen aber der Zustimmung durch den Vorstand und zwingend der Schriftform.

Auf der nächsten Seite findet Ihr eine ausführliche Erläuterung hierzu.

Der Vorstand

Garten und Mitgliedschaft kündigen

**Sie wollen Ihren Garten und Ihre Vereinsmitgliedschaft kündigen?
Wir haben Ihnen entsprechende Informationen zusammengestellt.**

Das Wichtigste zuerst:

Die Parzelle **und** Ihre Mitgliedschaft im Verein müssen beide gekündigt werden!

Werfen Sie Ihre Kündigung in den Briefkasten am Vereinshaus oder senden Sie uns diese per Post an die offizielle Anschrift.

Eine Kündigung ist außerdem immer nur zum **30.11.** eines Jahres möglich (Ablauf Gartenjahr) – und muss 3 Monate vor diesem Termin beim Verein eingegangen sein (also spätestens Ende August).

Der KGV Göbschelwitz e.V. bemüht sich auf jeden Fall, Ihren Garten so schnell wie möglich neu zu verpachten.

Bevor wir Ihren Garten allerdings neu vergeben, muss er geschätzt werden.

Der Schätzer des Vereins (vertreten durch den Kreisverband Westsachsen e.V.) wird sich bei Ihnen melden und einen Termin zur Schätzung vereinbaren.

Die Kosten für die Schätzung betragen **45,00 Euro** und sind vom abgebenden Pächter zu tragen.

Der Schätzer erstellt ein Wertermittlungsprotokoll für Ihre Parzelle, welches ein Jahr Gültigkeit hat.

Im Wertermittlungsprotokoll finden Sie sogenannte „Auflagen“.

Hier werden die Mängel zusammengefasst, die in Ihrem Garten nicht der KGO, Satzung oder dem Baurecht entsprechen (nicht genehmigte Anbauten oder Waldbäume auf dem Grundstück, bzw. Anpflanzungen, die mit „0“ bewertet wurden).

+ + + Über die Neu-Vergabe eines Gartens entscheidet immer der Vorstand + + +

Sie **müssen** also keinen “Nachpächter” suchen.

Da wir nach Interessentenliste arbeiten, werden diese Interessenten dann kontaktiert und Ihre Parzelle zur Pacht angeboten. Vorher sind Sie als Pächter verpflichtet in einem angegebenen Zeitraum die im Wertschätzungsprotokoll aufgeführten Mängel zu beseitigen.

Die Weiter- bzw. Neuverpachtung bedarf nach Prüfung der Zustimmung durch den Vorstand.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Vorstand